

sein, da Kompetenzen nicht disponibel sind.<sup>153</sup> Sie haben eine kompetenzabgrenzende Funktion. Aus diesem Grund ist eine Praxis problematisch,<sup>154</sup> die eine Begründetheitsprüfung vornimmt und es dabei offen lässt, ob die Sachentscheidungs Voraussetzungen vorliegen. Es kommt vor, dass der Staatsgerichtshof schwierige Zulässigkeitsfragen offen lässt und dieses Vorgehen damit begründet, dass der Beschwerde im Eintretensfalle auch bei Vorliegen aller Zulässigkeitsvoraussetzungen keine Folge zu geben gewesen sei oder dass ihr materiell ohnehin keine Berechtigung zukomme.<sup>155</sup> Diese Frage zu beantworten, erfordert bzw. setzt eine materielle Klärung voraus.<sup>156</sup>

Eine Prüfungsreihenfolge, wonach zuerst zu prüfen ist, ob ein Rechtsschutzgesuch überhaupt zulässig ist, bevor die materielle Prüfung des Rechtsschutzgesuches erfolgt, macht nicht nur aus kompetenzrechtlichen und verfahrensökonomischen, sondern auch aus Kostenersatzrechtlichen Gründen Sinn. Im Kostenersatzrecht ist es durchaus von Belang, ob ein Rechtsschutzgesuch mit Beschluss als unzulässig zurückgewiesen oder ob ein Rechtsschutzgesuch mit Urteil abgewiesen wird.

Die Gerichtsgebühren im Staatsgerichtshofverfahren richten sich nach dem Gerichtsgebührengesetz (Art. 56 Abs. 1 StGHG). Der Staatsgerichtshof wendet dabei in ständiger Rechtsprechung die Bestimmungen über die Gebühren im streitigen Zivilverfahren an.<sup>157</sup> Für Verzicht-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile ist lediglich die halbe Entscheidungsgebühr zu entrichten (Art. 19 Abs. 3 GGG). Das Gleiche gilt gemäss Art. 19 Abs. 3 GGG auch für Beschlüsse, mit denen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes,

---

153 Benda/Klein, S. 102, Rz. 228; siehe zur umstrittenen Frage, ob das «aktuelle Rechtsschutzinteresse eine Sachentscheidungs- oder Sachurteilsvoraussetzung ist und wann davon eine Ausnahme nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zulässig ist, hinten S. 540 ff.

154 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75 f.

155 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 107, spricht in diesem Zusammenhang von «hilfsweiser Abweisung».

156 Siehe etwa StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (58); StGH 2002/29, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 2002/74, Urteil vom 16. September 2003, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 2005/80, Urteil vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 5; ausführlicher zu diesem prozessrechtlich problematischen Vorgehen bei der Zulässigkeitsprüfung hinten S. 452 ff.

157 Dazu und eingehend zum Kostenersatzrecht hinten S. 668 ff.